

FAQ-Liste

zu den Beitragsanpassungen in der sozialen Pflegeversicherung ab dem 01.07.2023

Mit dem Beschluss des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG) wurden die Beitragssätze in der sozialen Pflegeversicherung ab dem 01.07.2023 angepasst. Die Höhe der Beitragssätze ist davon abhängig, ob Sie als gesetzlich krankenversicherter Arbeitnehmer kinderlos sind oder ihre Elterneigenschaft nachgewiesen haben.

Die nachfolgenden Ausführungen geben weitere Informationen zur Umsetzung.

Inhalt

1	Wer muss welche Beiträge zahlen?	1
2	Ab wann wird der nach der Kinderzahl gestaffelte Beitragsabschlag berücksichtigt?	3
3	Warum kann es bis 2025 dauern, bis der Beitragsabschlag berücksichtigt wird?	3
4	Wird der Beitragsabschlag schneller berücksichtigt, wenn man Unterlagen über seine Kinder unter 25 Jahren bei der Bezügestelle einreicht?	3
5	Wie lange wird ein nach der Kinderzahl gestaffelter Beitragsabschlag berücksichtigt?	3
6	Wer sind Eltern im Sinne der Vorschrift?	3
7	Welche Besonderheiten gelten für Adoptiv-, Stief und Pflegeeltern?	4
8	Haushaltsaufnahme: Wann gehören Kinder zum gemeinsamen Haushalt?	5
9	Werden verstorbene Kinder auch berücksichtigt?	5
10	Können auch mehr als zwei Personen pro Kind die Elterneigenschaft haben?	5
11	Kann die Elterneigenschaft wieder wegfallen?	5
12	Bei wem müssen Beschäftigte ihre Kinder nachweisen?	6
13	Welche Nachweise gelten als geeignet?	6
14	Ab wann gilt der neue Beitragssatz, wenn der Nachweis erbracht wurde?	7
15	Was ist bei einem Arbeitgeberwechsel zu beachten?	8
16	Wohin kann ich mich wenden, wenn ich Fragen habe?	8

1 Wer muss welche Beiträge zahlen?

Ab dem 01.07.2023 wird der Beitragssatz nach der Anzahl der Kinder differenziert. Für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer ohne Kinder gilt ein Beitragssatz in Höhe von 4 %.

Für Versicherte mit Kindern gilt ein Beitragssatz in Höhe von 3,4 %. Den Beitragssatz von 3,4 % zahlen auch Versicherte ohne Kinder, wenn sie vor dem 01.01.1940 geboren wurden oder solange sie das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bei Versicherten mit mehreren Kindern unter 25 Jahren reduziert sich der Beitragssatz darüber hinaus ab dem zweiten bis zum fünften Kind um einen Abschlag in Höhe von 0,25 Prozentpunkten je Kind. Nach Erreichen des 25. Lebensjahres entfällt der Abschlag für das betreffende Kind wieder. Wenn nicht mehr mindestens zwei Kinder jünger als 25 Jahren sind, gilt (wieder) der reguläre Beitragssatz in Höhe von 3,4 %.

Den Beitragszuschlag für Kinderlose trägt der Versicherte jeweils allein. Der Beitragsabschlag für Eltern mit mehreren Kindern wird ebenfalls nur beim Versicherten allein berücksichtigt (AN-Anteil). Der Arbeitgeberanteil (AG-Anteil) ändert sich dadurch nicht.

Folgende Beitragssätze gelten ab 01.07.2023:

Beitrag für		Beitrags- satz	Beschäftigungsort			
			in Sachsen*		außerhalb Sachsens	
			AN- Anteil	AG- Anteil	AN- Anteil	AG- Anteil
Regulärer Beitrag	Kinderlose, jünger als 23	3,4 %	2,2 %	1,2 %	1,7 %	1,7 %
	Kinderlose, älter als 23	4,0 %	2,8 %	1,2 %	2,3 %	1,7 %
	Eltern mit 1 Kind oder alle Kinder über 25 Jahre	3,4 %	2,2 %	1,2 %	1,7 %	1,7 %
	Eltern mit 2 Kindern unter 25 Jahren	3,15 %	1,95 %	1,2 %	1,45 %	1,7 %
	Eltern mit 3 Kindern unter 25 Jahren	2,9 %	1,7 %	1,2 %	1,2 %	1,7 %
	Eltern mit 4 Kindern unter 25 Jahren	2,65 %	1,45 %	1,2 %	0,95 %	1,7 %
	Eltern mit 5 und mehr Kindern unter 25 Jahren	2,4 %	1,2 %	1,2 %	0,7 %	1,7 %
Halber Beitrag (eigener Beihilfe- anspruch)	Kinderlose, jünger als 23	1,7 %	1,1 %	0,6 %	0,85 %	0,85 %
	Kinderlose, älter als 23	2,3 %	1,7 %	0,6 %	1,45 %	0,85 %
	Eltern mit 1 Kind oder alle Kinder über 25 Jahre	1,7 %	1,1 %	0,6 %	0,85 %	0,85 %
	Eltern mit 2 Kindern unter 25 Jahren	1,45 %	0,85 %	0,6 %	0,6 %	0,85 %
	Eltern mit 3 Kindern unter 25 Jahren	1,2 %	0,6 %	0,6 %	0,35 %	0,85 %
	Eltern mit 4 Kindern unter 25 Jahren	0,95 %	0,35 %	0,6 %	0,1 %	0,85 %
	Eltern mit 5 und mehr Kindern unter 25 Jahren	0,7 %	0,1 %	0,6 %	0,0 %	0,85 %

* Im Regelfall tragen bei versicherungspflichtig Beschäftigten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (Mitglied) den Beitrag je zur Hälfte (§ 58 Abs. 1 SGB XI). Bei Beschäftigung im Freistaat Sachsen ergibt sich jedoch eine abweichende Beitragsverteilung (§ 58 Abs. 3 SGB XI).

2 Ab wann wird der nach der Kinderzahl gestaffelte Beitragsabschlag berücksichtigt?

Die Beitragsabschläge für Eltern mit mindestens 2 Kindern unter 25 Jahren werden rückwirkend ab dem 01.07.2023 berücksichtigt. Die ab diesem Zeitpunkt zu viel erhobenen Beiträge werden den betroffenen Beschäftigten bis spätestens 30.06.2025 zurückgezahlt. Ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich.

3 Warum kann es bis 2025 dauern, bis der Beitragsabschlag berücksichtigt wird?

Das Gesetz gibt den Auftrag zur Entwicklung eines digitalen Verfahrens, mit dem die Daten zur Zahl der Kinder verwaltungs- und bürokratiearm übertragen werden sollen. Das digitale Verfahren muss jedoch erst entwickelt und eingerichtet werden. Die Programmierung und Umsetzung eines solchen Verfahrens benötigt eine ausreichende Vorlaufzeit und Testphase.

4 Wird der Beitragsabschlag schneller berücksichtigt, wenn man Unterlagen über seine Kinder unter 25 Jahren bei der Bezügestelle einreicht?

Ja. Die Bezügestelle berücksichtigt die Beitragsabschläge für zwei und mehr Kinder, sobald geeignete Nachweise über die Anzahl Ihrer Kinder und deren Alter vorliegen. Nach Einführung des digitalen Abrufverfahrens im Jahr 2025 erfolgt ggf. eine Überprüfung Ihrer Angaben.

5 Wie lange wird ein nach der Kinderzahl gestaffelter Beitragsabschlag berücksichtigt?

Ein nach der Kinderzahl gestaffelter Beitragsabschlag wird so lange berücksichtigt, wie Beiträge aus der Beschäftigung bzw. aus Versorgungsbezügen zu zahlen sind und mindestens 2 Kinder unter 25 Jahre alt sind. Danach gilt (wieder) der reguläre Beitragssatz in Höhe von 3,4 Prozent.

6 Wer sind Eltern im Sinne der Vorschrift?

Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die

- leiblichen Eltern,
- Adoptiveltern (siehe 7),
- Stiefeltern (siehe 7) oder
- Pflegeeltern (siehe 7).

Der Geburts- und Aufenthaltsort des Kindes ist dabei unerheblich.

Die Elterneigenschaft wirkt sich auf jeden Elternteil aus, der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung zahlt. Das bedeutet: Beide Elternteile sind vom Beitragszuschlag befreit und profitieren von den Beitragsabschlägen (siehe 1).

7 Welche Besonderheiten gelten für Adoptiv-, Stief und Pflegeeltern?

Für Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern gelten zusätzliche Bedingungen. Damit sie im Sinne der Pflegeversicherung als Eltern gelten, kommt es neben den unter 1 genannten Bedingungen auf den Zeitpunkt der Adoption des Kindes oder der Heirat mit einem Elternteil oder auf die Art der Aufnahme in den Haushalt an. Sind die Bedingungen erfüllt, entfällt der Beitragszuschlag für Kinderlose und es erfolgt eine Anrechnung auf die Beitragsabschläge.

Bei Adoptiveltern gilt: Wenn die Adoption wirksam wird, muss das Alter des Kindes noch innerhalb der Altersgrenzen einer Familienversicherung in der sozialen Pflegeversicherung (§ 25 SGB XI) liegen. Gehört das Kind schon vor dem Wirksamwerden zum Haushalt (siehe 8) der zukünftigen Adoptiveltern, wird es für diesen Zeitraum als (Adoptions-)Pflegekind betrachtet.

Bei Stiefeltern gilt: Stiefeltern übernehmen die Elternfunktion für das Kind ihres/ ihrer Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners/-partnerin. Im Sinne der Pflegeversicherung gelten sie allerdings nicht als Eltern, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Heirat oder der Eintragung der Lebenspartnerschaft die Altersgrenzen der Familienversicherung in der sozialen Pflegeversicherung (§ 25 SGB XI) bereits erreicht hat oder wenn es vor Erreichen der Altersgrenzen nicht in den gemeinsamen Haushalt (siehe 8) aufgenommen wurde.

Die Elterneigenschaft von Stiefeltern bleibt weiterbestehen, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft wieder aufgelöst wird.

Bei Pflegeeltern gilt: Pflegeeltern haben ein Kind in ihren Haushalt aufgenommen (siehe 8) und stehen zu ihm in einer familienähnlichen, auf längere Dauer angelegten Beziehung. Das Pflegeverhältnis muss also durchgängig für mehrere Jahre und nicht nur für eine Übergangszeit oder z. B. tageweise bestehen. Eine weitere Voraussetzung für den Begriff der Pflegeelterneigenschaft im Sinne der Pflegeversicherung ist, dass die familiären Bindungen zu den leiblichen Eltern aufgegeben sind.

Tagespflegepersonen gelten nicht als Pflegeeltern.

8 Haushaltsaufnahme: Wann gehören Kinder zum gemeinsamen Haushalt?

Laut dem Bundessozialgericht bedeutet die Aufnahme in den Haushalt nicht allein, dass die Kinder dort wohnen. Sondern es muss z. B. "die Aufnahme in die Familiengemeinschaft" vorliegen. Der Begriff Haushaltsaufnahme wird außerdem mit "Versorgen" gleichgestellt, wobei aber nicht hauptsächlich der Unterhalt gemeint ist. Insgesamt muss ein Verhältnis bestehen, das örtliche, materielle und immaterielle Fürsorge und Versorgung bietet (BSG-Urteil v. 30.08.2001, Az. B 4 RA 109/00 R)

9 Werden verstorbene Kinder auch berücksichtigt?

Ja. Verstorbene Kinder werden auch berücksichtigt. Zum einen besteht die Elterneigenschaft und damit der Anspruch auf den regulären Beitragssatz in Höhe von 3,4 Prozent lebenslang fort. Zum anderen werden verstorbene Kinder beim Beitragsabschlag so lange berücksichtigt, bis sie 25 Jahre alt geworden wären.

10 Können auch mehr als zwei Personen pro Kind die Elterneigenschaft haben?

Die Elterneigenschaft kann - je nach familiärer Situation - auch für mehr als zwei Elternteile vorliegen. Folgende Fallgestaltungen sind denkbar:

- Scheidung der leiblichen Eltern und Wiederheirat eines Elternteils: Wenn das Kind in den Haushalt des neuen Ehepartners aufgenommen wird (siehe 8) und die Altersgrenzen der Familienversicherung eingehalten werden, gilt der neue Ehepartner als Stiefelternteil und erwirbt damit neben den leiblichen Eltern ebenfalls die Elterneigenschaft (siehe 7).
- Öffentliche Beurkundung des Gerichts wegen Vaterschaftsanerkennung des leiblichen Vaters und Freigabe zur Adoption durch die nicht verheirateten leiblichen Eltern und Aufnahme in den Haushalt (siehe 8) der Adoptiveltern durch Beschluss des Familiengerichts: Der Beitragszuschlag ist vom leiblichen Vater, der leiblichen Mutter sowie vom Adoptivvater und /oder der Adoptivmutter nicht zu zahlen.

11 Kann die Elterneigenschaft wieder wegfallen?

Eine einmal begründete Elterneigenschaft nimmt Mitglieder lebenslang vom **Beitragszuschlag für Kinderlose** aus.

Bei den **Beitragsabschlägen** hingegen ist dies anders geregelt. Hier können die Voraussetzungen für die Berücksichtigungsfähigkeit Ihrer Kinder wieder entfallen. Nämlich insbesondere

- bei den leiblichen Eltern, wenn die Adoption ihrer Kinder durch die Adoptiveltern wirksam wird,
- bei einer rechtlichen Vaterschaft nach § 1592 BGB (Ehegatte der leiblichen Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes), wenn ein leiblicher Vater die Vaterschaft anerkannt hat,
- bei Pflegeeltern, wenn das Pflegeverhältnis abgebrochen oder aufgelöst wird.

Hinweis:

Den Wegfall der Voraussetzungen für die Berücksichtigungsfähigkeit Ihrer Kinder müssen Sie unverzüglich Ihrer Bezügestelle mitteilen.

12 Bei wem müssen Beschäftigte ihre Kinder nachweisen?

Für die Berücksichtigung der Abschläge muss die Anzahl der Kinder unter 25 Jahren gegenüber Ihrer Bezügestelle nachgewiesen werden, es sei denn, dieser sind die Angaben bereits bekannt. Bitte nutzen Sie für die Übersendung der Nachweise das vorbereitete Antwortschreiben auf unserer Homepage.

13 Welche Nachweise gelten als geeignet?

Art des Nachweises	Anerkennung zur Vermeidung des Kinderlosenzuschlages	Anerkennung zur Gewährung des Beitragsabschlages für Eltern mit mehreren Kindern
Geburtsurkunde, internationale Geburtsurkunde, Abstammungsurkunde, Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes, Auszug aus dem Familien(stamm)buch	JA	JA (bei Angabe des Geburtsdatums)
Steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes	JA	JA (bei Angabe des Geburtsdatums)
Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde	JA	JA (bei Angabe des Geburtsdatums)
Adoptionsurkunde	JA	JA (bei Angabe des Geburtsdatums)
Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse)	JA	JA (bei Angabe des Geburtsdatums)
Kontoauszug einer Bank oder Sparkasse, aus dem sich die Auszahlung des Kindergeldes ergibt	JA	NEIN

Erziehungs- oder Elterngeldbescheid	JA	JA (bei Angabe des Geburtsdatums)
Bescheinigung über den Bezug von Mutterschaftsgeld	JA	JA (bei Angabe des Geburtsdatums)
Nachweis der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub nach BErzGG bzw. Elternzeit nach BEEG	JA	JA (bei Angabe des Geburtsdatums)
Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages)	JA	NEIN
Abruf aus der ELStAM-Datenbank (Übermittlung Kinderfreibetrag)	JA	NEIN
Bescheinigung des Finanzamtes (Eintragung Kinderfreibetrag)	JA	NEIN
Alte Lohnsteuerkarte (Ausstellung bis zum Kalenderjahr 2010) mit Eintragung Kinderfreibetrag	JA	NEIN
Sterbeurkunde des Kindes	JA	JA (bei Angabe des Geburtsdatums)
Feststellungsbescheid des RV-Trägers mit Ausweis von Kindererziehungs- oder Kinderberücksichtigungszeiten	JA	JA (bei Angabe des Geburtsdatums)
Mitteilung des RV-Trägers im KVdR-Meldeverfahren, aus der Kindererziehungsleistungen hervor gehen	JA	JA (bei Angabe des Geburtsdatums)

14 Ab wann gilt der neue Beitragssatz, wenn der Nachweis erbracht wurde?

Dies ist vom Geburtstag des Kindes abhängig:

Die Kinder wurden vor dem 1. Juli 2023 geboren:

Die Nachweise wirken vom 1. Juli 2023 an.

Wenn es nur um den **Wegfall des Kinderlosenzuschlags** geht, gilt eine Ausnahme: Sind die Kinder zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 2023 geboren, fällt der Beitragszuschlag für Kinderlose ab dem Geburtsmonat weg - sofern der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach der Geburt eingereicht wird. Ansonsten entfällt er ab dem 1. Juli 2023.

Die Kinder wurden/ werden im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 geboren:

Die Nachweise wirken ab Beginn des Geburtsmonats. Wann der Nachweis vorgelegt wird, ist dabei unbedeutend, sollte jedoch schnellstmöglich bei der Bezügestelle eingereicht werden.

Die Kinder werden ab dem 1. Juli 2025 geboren:

Zukünftig wirken Nachweise ab dem Geburtsmonat, wenn der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach der Geburt vorgelegt wird. Wird der Nachweis später eingereicht, wird er im jeweiligen Folgemonat wirksam.

Davon ausgenommen wird das digitale Verfahren ab 2025 sein: Nachweise, die vom Arbeitgeber darüber abgerufen werden, sind dann immer ab dem Beginn des Geburtsmonats wirksam.

Statt des Zeitpunkts der Geburt gelten die dargestellten Wirksamkeitsregelungen analog ab

- der Feststellung bzw. Anerkennung der Vaterschaft,
- der Adoption des Kindes bzw. der Inobhutnahme zur Adoptionspflege (siehe auch 7),
- der Erfüllung der Voraussetzungen für die Stief- oder Pflegeelterneigenschaft (siehe auch 7).

15 Was ist bei einem Arbeitgeberwechsel zu beachten?

Wenn Beschäftigte ihren Arbeitgeber wechseln, müssen sie dort erneut angeben, ob sie Kinder haben bzw. wie viele Kinder berücksichtigungsfähig sind.

Dafür gelten die gleichen Fristen. Das maßgebende Ereignis ist in dem Fall nicht die Geburt des Kindes, sondern der Zeitpunkt des Wechsels zu einem neuen Arbeitgeber.

16 Wohin kann ich mich wenden, wenn ich Fragen habe?

Fragen zur sozialen Pflegeversicherung beantwortet vorrangig Ihre Pflegekasse.

Die Bezügestelle erreichen Sie unter den auf der Rückseite Ihrer Bezügemitteilung ausgebrachten Kontaktdaten.